

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 47

Böklund, 11. Dezember 2015

9. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Tolk am 17. Dezember 2015	436 – 437
Bekanntmachung des 3. Nachtrags zur Satzung der Gemeinde Goltoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	438 – 439
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Havetoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	440 – 445
Bekanntmachung des 5. Nachtrags zur Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	446
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuberend	447
Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Satzung der Gemeinde Böklund über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührensatzung)	448
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt der Gemeinde Tolk am 17. Dezember 2015	449
Bekanntmachung der Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Taarstedt am 05. Januar 2016	450

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.



Gemeinde Tolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 07.12.2015

Einladung

zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung Tolk**

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.12.2015, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Ausnahmsweise findet die Sitzung der Gemeindevertretung nicht in Tolk, sondern im Amtsgebäude in Böklund statt. Einwohnerinnen / Einwohner, die an einer Teilnahme interessiert sind, aber keine Gelegenheit haben, den Sitzungsort zu erreichen, können sich unter der Telefonnummer 04623-780 beim Amt Südangeln melden, damit eine Fahrgelegenheit vermittelt werden kann.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tolk
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit **VO/2015/0226**
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Kirchentoft"
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit **VO/2015/0227**
7. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag **VO/2015/0228**

- | | | |
|-----|---|--|
| 8. | Information und Bewertung der Fortschreibung der Regionalplanung für Windenergie
hier: Vorrangfläche im südliche Gemeindegebiet | |
| 9. | Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Aufgaben zum Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband) gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 15 der Amtsordnung | VO/2015/0275 |
| 10. | Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen vom Amt Südangeln | VO/2015/0274 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über die neue Hundesteuersatzung | VO/2015/0340 |
| 12. | Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) | VO/2015/0149 |
| 13. | Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) | VO/2015/0343 |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2016 (Haushaltssatzung- und -plan mit Investitionsprogramm bis 2019) | VO/2015/0344
Versand
später |
| 15. | Beratung und Beschlussfassung über die neue Straßenreinigungssatzung | VO/2015/0342 |
| 16. | Beratung und Beschlussfassung über einen Nutzungsvertrag für gemeindliche Räume im Schulgebäude in Tolk | Tischvorlage |
| 17. | Verschiedenes | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 18. | Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung von Forderungen | VO/2015/0278 |
|-----|--|---------------------|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 19. | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|-----|--|--|

Mit freundlichem Gruß

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister

3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Goltoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Goltoft vom 07.12.2015 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 08.12.1999 erlassen:

§ 1

§ 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird wie folgt geändert:

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 2

§ 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten) wird wie folgt geändert:

1. Die Gemeinde Goltoft, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Goltoft, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Goltoft, den 07.12.2015



C. Marxsem
(Bürgermeisterin)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

**Satzung
der Gemeinde Havetoft
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Havetoft vom 03.12.2015 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	90,00 Euro
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.

2. Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist von der Halterin oder von dem Halter – auf deren/dessen Kosten – in Auftrag zu geben.

3. Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:
 1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah,
 2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

4. Eine Steuerermäßigung (gem. § 6 bzw. 7) bzw. Steuerbefreiung (gem. § 8) kommt für gefährliche Hunde nicht in Betracht.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Südangeln –Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Ziffer 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem die Halterin / der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.
3. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb der nächsten Jahre zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Havetoft, bzw. das Amt Südangeln ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ zu erheben und zu speichern. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Die Gemeinde Havetoft, bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Daten, wie Namen und Anschrift von Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom Amt Südangeln, Ordnungsbehörde, erhoben wurden, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung an das Steueramt weitergeleitet und weiterverarbeitet werden, soweit die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund oder gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2006 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Havetoft, den 03.12.2015

(Siegel)

gez. Peter Hermann Petersen

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

**5. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Taarstedt
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Taarstedt vom 09.12.2015 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 28.09.2000 erlassen:

§ 1

§ 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird wie folgt geändert:

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Taarstedt, den 09.12.2015

(Siegel)

gez. Peter Matthiesen
(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuberend

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 29.09.2014 erlassen:

§ 1

§ 5 (Freiwillige Feuerwehren) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (3) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine Entschädigung in Höhe von jährlich 30,00 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Neuberend, den 07.12.2015

gez. Hans-Helmut Guthardt
Bürgermeister

L.S.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom _____, Seite _____

1. Nachtrag zur Satzung

der Gemeinde Böklund über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührensatzung)

§ 1

§ 3 Abs. 3, 4, 5, 6 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für die Entschlammung während der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 53,55 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 14,69 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung | 13,45 € |

(4) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen
Sammelgruben innerhalb der Zeit der Regelabfuhr beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 83,30 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 14,69 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je
Regelentschlammung | 13,45 € |

(5) Die Gebühr für die Entschlammung außerhalb der Zeit der Regelentschlammung
beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 107,10 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 14,69 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entschlammung | 13,45 € |

(6) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen
Sammelgruben außerhalb der Zeit der Regelentleerung beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 107,10 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 14,69 € |
| c) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entleerung | 13,45 € |

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Böklund, 30.11.2015



448


Johannes Petersen
Bürgermeister

Gemeinde Tolk
Der Bürgermeister
- Ausschuss für Planung, Dorfentwicklung
und Umwelt -



Gemeinde Tolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487
☎ Ausschussvors. 04622 10 21

Böklund, den 07.12.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt der Gemeinde Tolk**

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.12.2015, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tolk
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit **VO/2015/0226**
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Kirchentoft"
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit **VO/2015/0227**
6. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag **VO/2015/0228**
7. Information und Bewertung der Fortschreibung der Regionalplanung für Windenergie
hier: Vorrangfläche im südlichen Gemeindegebiet
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß
gez. Holger Böttcher
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Taarstedt
Der Bürgermeister
- Kulturausschuss -



Gemeinde Taarstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50
☎ Ausschussvors. 04622 24 38

Böklund, den 08.12.2015

Einladung

zu einer **Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Taarstedt**

Sitzungstermin: Dienstag, 05.01.2016, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftsraum, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Aufstellung des Jahresterminplanes 2016
3. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Hartwig
Ausschussvorsitzender